

Zum 24. November 2021 schärft die Landesregierung Baden-Württemberg die [Corona-Regelungen](#) nach und erweitert den bisherigen 3-Stufen-Plan um eine weitere Stufe. Die neue „Alarmstufe II“ gilt ab einer Belegung von 450 Intensivbetten mit COVID-19 Patienten oder ab Erreichen bzw. Überschreiten einer 7-Tage-Hospitalisierungsinzidenz von 6. Da diese Grenzwerte bereits erreicht sind, tritt die Alarmstufe II mit sofortiger Wirkung in Kraft. **Die darin neu eingeführte 2G+-Regel, laut der auch geimpfte oder genesene Personen in bestimmten Lebensbereichen künftig einen Testnachweis vorzeigen müssen, ist für den Tennissport jedoch zunächst nicht relevant. Für Sportlerinnen und Sportler gilt auch beim Hallenbetrieb weiterhin die 2G-Regel, lediglich Zuschauer müssen neben einem Impf- bzw. Genesenennachweis auch noch einen Testnachweis erbringen.**

Die neue Corona-Verordnung stellt zudem klar, wie Betreiber, Anbieter und Veranstalter verpflichtet sind, Test-, Genesenen und Impfnachweise zu kontrollieren. Die gemachten Angaben müssen künftig zwingend mit einem amtlichen Ausweisdokument abgeglichen und Genesenen- sowie Impfnachweise elektronisch, etwa mit der CoVPassCheck-App, überprüft werden.

Schülerinnen und Schüler einer Grundschule, eines sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums, einer auf der Grundschule aufbauenden Schule oder einer beruflichen Schule müssen weiterhin keinen Testnachweis vorlegen und sind von den Zugangs- und Teilnahmeverboten ausgenommen. Jedoch gilt diese Ausnahme nun nur noch für Schülerinnen und Schüler bis einschließlich 17 Jahre. **Volljährige Personen müssen somit künftig grundsätzlich einen entsprechenden Nachweis erbringen.**